

Merkblatt für Beratungsunternehmen

zur Richtlinie „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“
(Modul A und Modul B)

Die Beratungsunternehmen haben innerhalb des Programms „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ eine zentrale Rolle. Um diesem hohen Anspruch gerecht zu werden, können nur solche Beratungen gefördert werden, die durch registrierte Beratungsunternehmen erbracht werden. Dieses Merkblatt beschreibt die Aufgaben der Beratungsunternehmen im Zuge der Antragsstellung und der administrativen Abwicklung einer Fördermaßnahme und erläutert die notwendigen Voraussetzungen für die Registrierung eines Beratungsunternehmens gemäß der Richtlinie „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“. Das Programm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“ wird von der Europäischen Union als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie (REACT-EU) finanziert.

Aufgaben der Beratungsunternehmen

Die Beratungsunternehmen betreuen und unterstützen die zu beratenden Unternehmen nicht nur durch den Beratungs- und Umsetzungsprozess selbst, sondern fungieren auch als erster Anlaufpunkt bei allen Fragen der Antragsstellung. Dies kann folgende Punkte beinhalten:

- Erstellung und Einreichung des vollständigen Förderantrags (vgl. Anhang zur Richtlinie Nr. 7)
- Unterstützung bei der Erstellung der geforderten Nachweise
- Darstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Modul A) bzw. der Wachstumsaussichten (Modul B) im Rahmen der vor Antragsstellung durchzuführenden Potenzialanalyse
- Vorprüfung der Zugangsvoraussetzungen der zu beratenden Unternehmen, insbesondere der Eigenschaften, die es als gemeinwohlorientiertes Unternehmen qualifiziert (im Falle einer häufigen (> 5-mal) Antragsstellung für nicht zugangsberechtigte Unternehmen erlischt die Registrierung.)
- Übermittlung des unterschriebenen Beratervertrages zwischen dem Beratungsunternehmen und dem gemeinwohlorientierten Unternehmen an die Bewilligungsstelle nach Erhalt des Zuwendungsbescheids

Hinweis: Erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids, der von der Bewilligungsstelle erstellt wird, darf mit der geplanten Beratung bzw. der Umsetzung der beantragten Inhalte begonnen werden.

- Zwischen- und Abschlussberichte
Die Beratungsunternehmen sind für die Erstellung von Zwischen- und Abschlussberichten und deren fristgerechter Einreichung bei der Bewilligungsstelle verantwortlich.
- Abrechnung der Zuwendung auf dem zur Verfügung gestellten Vordruck spätestens vier Wochen nach Projektende und belegbarer Nachweis der Ausgaben (Verwendungsnachweis) im System EUREKA 5.
- Koordinierung und Führung sachverständiger Dritter (Beratungsteam)

Im Falle des Einsatzes sachverständiger Dritter für unterschiedliche Aspekte der Fördermaßnahme obliegt dem Beratungsunternehmen die Koordinierung der Aufgaben der unterschiedlichen Teammitglieder.

- Die begünstigten Unternehmen sind nach Erhalt der Zuwendung zur Auszahlung des zuvor festgelegten Betrags an die Beratungsunternehmen verpflichtet. Nach Zahlungseingang ist der erforderliche Nachweis von den Beratungsunternehmen der Bewilligungsstelle direkt zu übermitteln. (Kontoauszug mit Eingang der Zahlung des begünstigten Unternehmens)
- Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind die Beratungsunternehmen dazu verpflichtet nachzuweisen, dass die erforderlichen Auszahlungen an sachverständige Dritte eigenverantwortlich vorgenommen wurden. Ein Nachweis der Auszahlung erfolgt durch Kontoauszüge, die unverzüglich, ohne weitere Aufforderung an die Bewilligungsstelle zu übermitteln sind. Erfolgt keine Übermittlung des Nachweises an die Bewilligungsstelle, kann eine Rückzahlung der Zuwendung verlangt werden.
- Die Bearbeitung von Förderanträgen kann bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen, daher müssen die Beratungsunternehmen den Förderantrag mit allen erforderlichen Dokumenten rechtzeitig einreichen, um zu gewährleisten, dass der Verwendungsnachweis bis spätestens 01.12.2023 bei der Bewilligungsstelle eingeht. Später eingehende Verwendungsnachweise können ansonsten ggf. nicht mehr für eine Auszahlung der Mittel bis zum 31.12.2023 berücksichtigt werden.

Leistungsstörungen oder bevorstehender Abbruch des Projekts

Gründe für eine Leistungsstörung oder Abbruch können u. a. sein:

- Die Beratungsunternehmen und/oder die sachverständigen Dritten fallen unverschuldet aus und gleichwertiger Ersatz lässt sich nicht organisieren.
- Partner können zugesagte, wichtige Leistungen nicht in der definierten Qualität oder Quantität liefern, sodass eine Fortführung technisch, logistisch und logisch schwierig bzw. unmöglich wird.

Leistungsstörungen oder ein bevorstehender Abbruch sind durch die Beratungsunternehmen der Bewilligungsstelle rechtzeitig, innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung bzw. Abbruch, mitzuteilen. Wie und in welcher Größenordnung die entstandenen Kosten durch das Förderprogramm gedeckt sind, wird durch die Bewilligungsstelle geprüft. Hierfür ist es erforderlich, einen Abschlussbericht mit plausibler Begründung zu erstellen sowie alle relevanten Dokumente und Rechnungen an die Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Voraussetzung für die Registrierung von Beratungsunternehmen

Die Potenzialanalyse und anschließende Beratung dürfen nur durch geschäftsführende Personen bzw. Inhaberinnen und Inhaber bzw. registrierte Angestellte der Beratungsunternehmen durchgeführt werden. Freie Mitarbeiter, die für ein Beratungsunternehmen tätig sind, können im Rahmen dieses Förderprogramms bzw. im Rahmen einer durch das Förderprogramm geförderten

Beratung nicht abgerechnet werden. Sie müssen als eigenständiges Beratungsunternehmen selbst registriert sein und auf eigene Rechnung tätig werden. Eine Registrierung ist auch für Beratungsunternehmen aus dem EU-Ausland und Einzelunternehmen möglich.

I. Voraussetzungen

- Wirtschaftliche Stabilität:
Die wirtschaftliche Stabilität der jeweiligen Beratungsunternehmen ist für die vergangenen drei Jahre nachzuweisen (Eigenerklärung im Rahmen des Registrierungsantrags).
- Fachliche Expertise:
Mindestens dreijährige Erfahrungen im Bereich Sozialunternehmertum mit seinen geschäftsmodell- sowie marktspezifischen Besonderheiten.
Dabei müssen folgende Kompetenzen erworben bzw. zum Einsatz gekommen sein:
 - Stärken-Schwächen-Analysen/ Potenzialanalyse (Auftragsklärung)
 - Strukturierung von Beratungsprozessen (z. B. Meilensteinfestlegung, Feedback- und Steuerungsprozesse)
 - Feststellung wirtschaftlicher Tragfähigkeit von gemeinwohl-/wirkungsorientierten Geschäftsmodellen
 - Geschäftsprozessanalyse
 - Personal-/Organisationsplanung
 - Rechtsformwahl und ihre Beschränkungen
 - kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse
 - Grundlagen der Wirkungsmessung

Darüber hinaus sind Nachweise zum Einsatz beratungsorientierter Methoden vorzulegen (dokumentierte Nutzung standardisierter Verfahren, Vorhandensein einer Toolbox). Die fachliche Expertise ist für jede beratende Person durch mindestens drei Referenzprojekte, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen, nachzuweisen (siehe Anlage Formblatt „Referenzgeberbescheinigung“). Erfahrungen in einzelnen Kompetenzbereichen können – im Ausnahmefall - auch durch Schulungen belegt werden.

- Bezug zu betriebsgrößenspezifischen Besonderheiten der adressierten Zielgruppe:
Für die Erbringung einer vertrauensbasierten Leistung sind eine gute Kenntnis der Zielgruppe des Förderprogramms sowie konkrete Erfahrungen in der Realisierung von Beratungsprojekten in Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 100 Mitarbeitern notwendig. Diese Kenntnisse sind im Zuge der oben genannten Referenzen entsprechend nachzuweisen.
- Qualitätsstandards:
Die Beratungsunternehmen müssen die im laufenden Programm vereinbarten Qualitätsstandards anerkennen, für deren Einhaltung bürgen und sich in entsprechenden Aktivitäten engagieren, um die Qualitätssicherung umzusetzen bzw. weiterzuentwickeln.

Dazu gehört auch die Teilnahme an von der Bewilligungsstelle veranlassten Informations- und Schulungsmaßnahmen.

- Qualifizierte elektronische Signatur

Im Rahmen der digitalen Antragstellung wird von den Beratungsunternehmen eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt. (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur des Beratungsunternehmens, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht).

Alternativ können die Unterlagen postalisch übermittelt werden.

- Die Beratungsunternehmen verpflichten sich mit der Registrierung zur Teilnahme und Mitwirkung an der begleitenden Evaluation des Förderprogramms (Vgl. Richtlinie Nr. 6.5)

II. Nachweise

- Kopie Handelsregistereintrag, Gewerbeanmeldung oder ähnliches, Beleg für hauptberufliche Beratungstätigkeit der Beratenden
- Gewinn- und Verlustrechnung/Jahresabschlüsse oder ähnliches für die letzten zwei Jahre (zum Beispiel Einkommenssteuerbescheid, Einnahmen-Überschuss-Rechnung)
- Referenzliste

Für jeden festangestellten Berater oder jede Beraterin des Beratungsunternehmens, die in beratender Funktion im Rahmen geförderter Beratungsmaßnahmen tätig sein sollen, ist eine Referenzliste vorzulegen, die deren/dessen Erfahrungen dokumentiert
Lebenslauf

Es ist ein aktueller Lebenslauf von den Personen vorzulegen, die die Beratung hauptsächlich vornehmen.

- Formlose Absichtserklärung zur Umsetzung des formulierten Qualitätsanspruchs
- formlose Selbsterklärung zur hersteller-, anbieter-, produkt- und vertriebsneutralen Beratung und Umsetzung im Förderprogramm

III. Ausschlussgründe

Beratungsunternehmen im Sinne der Richtlinie können nicht sein

- Stiftungen oder studentische Unternehmensberatungen
- Personen oder Unternehmen, die selbst einen Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms beantragt haben
- Juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Dies gilt auch, wenn hier lediglich ein Beteiligungsverhältnis zum Beratungsunternehmen besteht.
- Inhaber/innen, Gesellschafter/innen oder Mitarbeiter/innen des beratenen Unternehmens oder eines mit den beratenen Unternehmen verbundenen Unternehmen
- Angehörige (im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs) der Geschäftsführer oder Inhaber der beratenen Unternehmen
- Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder gegen die

eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Beraterinnen und Berater – sofern sie eine juristische Person sind – für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben hat oder zu deren Abgabe verpflichtet ist.

Qualitätsanspruch

Alle für das Programm „REACT with impact - Förderung des Sozialunternehmertums“ registrierten Beratungsunternehmen handeln gegenüber ihrer Kundschaft seriös, verantwortlich und verbindlich. Ihre Arbeit zeichnet sich durch Objektivität, Kompetenz und Vertraulichkeit aus.

I. Anspruch des Qualitätskodex

Der Qualitätskodex ist Leitbild und Handlungsverpflichtung für die registrierten Beratungsunternehmen. Die registrierten Beratungsunternehmen sind sich des besonders hohen Qualitätsanspruchs an ihre Dienstleistungen bewusst, da das beratene Unternehmen deren Wert erst nach der Umsetzung der Beratungsergebnisse messbar bewerten kann. Diese Umsetzung dauert Wochen, Monate oder sogar Jahre. Die erbrachte Dienstleistung kann nicht wie ein fehlerhaftes Produkt zurückgeschickt oder zurückgenommen werden, so dass die hohe Qualität und die langfristige Wirkung der Beratungsergebnisse in Bezug auf Effizienz und Effektivität für die beratenen Unternehmen oberste Priorität besitzt.

II. Kooperation und Kommunikation

Die registrierten Beratungsunternehmen nutzen die Kompetenz anderer Beratungsunternehmen durch vom Bedarf bestimmte Kooperationen in den Beratungsprojekten. Die aktive Teilnahme der registrierten Beratungsunternehmen an von der Bewilligungsstelle regelmäßig organisierten thematischen Workshops sichert den Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie die Kommunikation und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Weiterbildung.

III. Professioneller Service und permanente Weiterbildung

Durch die Arbeit nach der in der Förderrichtlinie dargestellten Struktur als Element der Qualitätssicherung einschließlich eines Zwischenberichts wird eine kontinuierliche und konstant hohe Qualität der Dienstleistungen garantiert. Die stetige Weiterbildung der Beratenden und die Kooperation mit anderen Beratungsunternehmen führen zu einer permanenten Verbesserung der Beratungsprozesse und der Beratungsqualität.

IV. Aktuelle Daten und Informationen

Die Beratungsunternehmen garantieren, dass die zur Bearbeitung der Beratungsaufgaben genutzten Daten und Informationen aktuell, inhaltlich korrekt und für das beratene Unternehmen rechtlich nutzbar sind. Die zur Erbringung der Dienstleistung benötigten Daten und Informationen werden mit Sorgfalt recherchiert und selektiert.

V. Nachvollziehbare und aussagefähige Dokumentation

Die Ergebnisse der Dienstleistungen werden klar und übersichtlich dargestellt. Diese Darstellung soll die erfolgreiche Umsetzung des Auftrags dem beratenen Unternehmen klar kommunizieren und eine Berichterstattung an den Projektträger ermöglichen.

VI. Beziehungen zum beratenen Unternehmen

Die Beratungsunternehmen verpflichten sich, die Anforderungen der beratenen Unternehmen prompt, schnell und akkurat zu erfüllen.

Verfahren

Der beauftragte Projektträger prüft den Antrag auf Registrierung und lässt den Beratungsunternehmen einen positiven oder auch negativen Bescheid zukommen. Grundlage der Antragsprüfung sind die in der Richtlinie festgelegten Kriterien.

Der Bescheid tritt automatisch vier Wochen nach Eingang beim Beratungsunternehmen in Kraft. Um diese Bestandskraft früher zu erzielen, kann ein Rechtsmittelverzicht ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben an den Projektträger zurückgesandt werden.

Mit erteilter Registrierung wird das Beratungsunternehmen in die Beraterlandkarte der bundesweit registrierten Beratungsunternehmen aufgenommen.

Für Beratungsunternehmen, die innerhalb von 12 Monaten keinen Projektantrag gestellt haben, erlischt die Registrierung und muss neu beantragt werden.

Anlage

Referenzgeberbescheinigung

im Förderprogramm „REACT with impact – Förderung des Sozialunternehmertums“

Datum der Referenzgeberbescheinigung:		
Name der referenzgebenden Person/ des referenzgebenden Unternehmens:		
ggf. AnsprechpartnerIn:		
Adresse der referenzgebenden Person/ des referenzgebenden Unternehmens:		
Telefonnummer der referenzgebenden Person/ des referenzgebenden Unternehmens:		
E-Mail-Adresse der referenzgebenden Person/ des referenzgebenden Unternehmens:		
Name des Unternehmens, das die Dienstleistung erbracht hat:		
Dauer der Zusammenarbeit:	von (TT.MM.JJJJ):	bis (TT.MM.JJJJ):
Auftragsbeschreibung der erbrachten Dienstleistung:		
<p>Die Referenz hatte folgende Beratungsschwerpunkte (Mehrfachnennung möglich):</p> <p><input type="checkbox"/> Stärken-Schwächen-Analysen/Potenzialanalyse (Auftragsklärung)</p> <p><input type="checkbox"/> Strukturierung von Beratungsprozessen (z. B. Meilensteinfestlegung, Feedback- und Steuerungsprozesse)</p> <p><input type="checkbox"/> Feststellung wirtschaftlicher Tragfähigkeit von gemeinwohl-/wirkungsorientierten Geschäftsmodelle</p> <p><input type="checkbox"/> Geschäftsprozessanalyse</p> <p><input type="checkbox"/> Personal-/Organisationsplanung</p> <p><input type="checkbox"/> Rechtsformwahl und ihre Beschränkungen</p> <p><input type="checkbox"/> kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse</p> <p><input type="checkbox"/> Grundlagen der Wirkungsmessung;</p>		

Ich /Wir, die unterzeichnende referenzgebende Person/das referenzgebende Unternehmen, bestätige/n hiermit, dass das oben genannte Unternehmen die angegebene Dienstleistung zu unserer vollsten Zufriedenheit erbracht hat. Ich /Wir würden dieses Unternehmen jederzeit wieder beauftragen und empfehlen es auch weiter

(Unterschrift des Referenzgebenden)